4. Inhalt des Schlussvermerks

Der Schlussvermerk enthält eine knappe Übersicht über den Tathergang mit Hinweisen auf besonders wichtige Einzelheiten (Blattangabe). Er gibt Auskunft über Täter, Tatbeteiligungen, Geschädigte, Zeugen, Beweismittel und besondere Ermittlungshandlungen. In umfangreichen Verfahren ist den Akten ein Inhaltsverzeichnis beizufügen, das den Akteninhalt nach den einzelnen Ermittlungshandlungen unter Angabe der Blattzahlen aufgliedert.

Der Schlussvermerk darf nur Tatsachen enthalten, die aus den Akten selbst hervorgehen; besondere Feststellungen und Vorkommnisse während der Ermittlungen sind unverzüglich nach der Ermittlungshandlung in den Akten festzuhalten.

Der Schlussvermerk enthält keine rechtliche Würdigung, insbesondere keine Stellungnahme zur Schuldfrage.

Diese Bekanntmachung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz. Die Bekanntmachung vom 26.04.1962 (MABl S. 350) wird aufgehoben.

EAPl 13-130 MABl 1975 S. 672

12-121